

Lupus alpha

Lupus alpha Investment GmbH, Frankfurt am Main

Wichtige Information für die Anteilinhaber Anlegerinformation zur Änderung der Besonderen Anlagebedingungen zum 01. Januar 2020

Lupus alpha Low Beta Risk-Premium S (ISIN: DE000A2ADWE4)

Die Lupus alpha Investment GmbH ändert mit Wirkung zum 01. Januar 2020 die „Besondere Anlagebedingungen“ des OGAW-Sondervermögens „Lupus alpha Low Beta Risk-Premium S“ (ISIN: DE000A2ADWE4 / WKN: A2ADWE). Die Änderungen wurden durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) genehmigt und sind nachfolgend aufgeführt:

- Zukünftig können Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens ausmachen. Das Fondsmanagement hat dadurch die Flexibilität, je nach Marktlage und Opportunitäten das Portfolio des OGAW-Sondervermögens zeitweise oder dauerhaft in bestimmte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten zu konzentrieren. Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten darf aber 40 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigen.
- Die Besonderen Anlagebedingungen wurden redaktionell überarbeitet, insbesondere hinsichtlich der Streichung der erfolgsabhängigen Vergütung („Performance Fee“) und der sonstigen Aufwendungen zu Lasten des OGAW-Sondervermögens. Dies geschah auf Grundlage der „BaFin-Musterbausteine für Kostenklauseln offener Publikumsinvestmentvermögen (ohne Immobilien-Sondervermögen)“ mit Stand 20. Juni 2018. Die Lupus alpha Investment GmbH hat sich dafür entschieden, den vorgeschlagenen Musterbausteinen der BaFin zu folgen und die Änderungen umzusetzen.
- Zukünftig werden die Kosten von externen Dienstleistern zur Erfüllung von Regulierungsvorgaben für Derivate-Geschäfte dem OGAW-Sondervermögen direkt belastet. Die Vorgaben resultieren unter anderem aus der EMIR Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (European Market Infrastructure Regulation) und sollen den außerbörslichen Derivatehandel zur Vermeidung einer erneuten Finanzkrise transparenter und sicherer machen.

Die Änderungen sind nachfolgend wiedergegeben (durchgestrichene und rote Wörter entfallen / blau hervorgehobene Wörter werden neu eingefügt):

BESONDERE ANLAGEBEDINGUNGEN

Besondere Anlagebedingungen zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der Lupus alpha Investment GmbH, Frankfurt am Main, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft verwaltete Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie

„Lupus alpha Low Beta Risk-Premium“,

die nur in Verbindung mit den für dieses Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1

Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das OGAW-Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § ~~193 KAGB~~5 der AABen,
2. Geldmarktinstrumente gemäß § ~~194 KAGB~~6 der AABen,
3. Bankguthaben gemäß § ~~195 KAGB~~7 der AABen,
4. Investmentanteile gemäß § ~~196 KAGB~~8 der AABen,
5. Derivate gemäß § ~~197 KAGB~~9 der AABen,
6. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § ~~198 KAGB~~ § 10 der AABen.

~~6-~~

§ 2

Anlagegrenzen

1. Das OGAW-Sondervermögen kann seine Mittel vollständig in Wertpapiere gemäß § 1 Nr. 1 anlegen. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Abs. 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
2. Das OGAW-Sondervermögen kann seine Mittel vollständig in Geldmarktinstrumente nach Maßgabe von § 6 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ anlegen. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Abs. 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
3. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen über 5 Prozent hinaus bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens erworben werden, wenn der Gesamtwert der

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten 40 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigt.

3-4. Die Gesellschaft darf in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente folgender Aussteller

- Die Bundesrepublik Deutschland
- ~~die~~Als Bundesländer:

- ~~Baden-Württemberg~~
- ~~Bayern~~
- ~~Berlin~~
- ~~Brandenburg~~
- ~~Bremen~~
- ~~Hamburg~~
- ~~Hessen~~
- ~~Mecklenburg-Vorpommern~~
- ~~Niedersachsen~~
- ~~Nordrhein-Westfalen~~
- ~~Rheinland-Pfalz~~
- ~~Saarland~~
- ~~Sachsen~~
- ~~Sachsen-Anhalt~~
- ~~Schleswig-Holstein~~
- ~~Thüringen~~

- Europäische Union:

- ~~Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl~~
- ~~EURATOM~~
- ~~Europäische Wirtschaftsgemeinschaft~~
- ~~Europäische Gemeinschaft~~
- ~~Europäische Union~~

- ~~Andere~~Als EU-Mitgliedstaaten ~~der Europäischen Union:~~

- ~~Belgien~~
- ~~Bulgarien~~
- ~~Dänemark~~
- ~~Estland~~
- ~~Finnland~~
- ~~Frankreich~~
- ~~Griechenland~~
- ~~Großbritannien~~
- ~~Vereinigtes~~ ~~Königreich~~ ~~Großbritannien und Nordirland (solange das Vereinigte Königreich EU-Mitgliedstaat ist)~~
- ~~Republik Irland~~
- ~~Italien~~
- ~~Kroatien~~
- ~~Lettland~~
- ~~Litauen~~
- ~~Luxemburg~~
- ~~Malta~~
- ~~Polen~~
- ~~Luxemburg~~
- ~~Niederlande~~
- ~~Österreich~~
- ~~Polen~~

- Portugal
- ~~Republik Zypern~~
- ~~Rumänien~~
- Schweden
- Slowakei
- Slowenien
- Spanien
- Tschechische Republik
- Ungarn

- ~~Andere Republik Zypern~~
- ~~Rumänien~~

- Als Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum:
 - Island
 - Liechtenstein
 - Norwegen
- **Andere** Als Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, die nicht Mitglied des EWR sind:
 - Australien
 - Japan
 - Kanada
 - Südkorea
 - Mexiko
 - Neuseeland
 - Schweiz
 - Türkei
 - Vereinigte Staaten von Amerika
 - Chile
 - Israel
 - **Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (sobald das Vereinigte Königreich nicht mehr EU-Mitgliedstaat ist)**

jeweils mehr als 35 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen.

- 4.5. Das OGAW-Sondervermögen darf vollständig in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ investiert werden.
- 5-6. Bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Investmentanteile nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ angelegt werden. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Abs. 3 KAGB anzurechnen.

ANTEILKLASSEN

§ 3

Anteilklassen

1. Für das OGAW-Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Abs. 2 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, der Währung des Anteilwertes, des Ausgabeaufschlages, der Verwaltungs-

vergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.

2. Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilkategorie ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 9 der AAB Derivate im Sinne des § 197 Absatz 1 KAGB auf Wechselkurse oder Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des Sondervermögens zu vermeiden.
3. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Sondervermögen ggf. abzuführenden Steuern) und die Verwaltungsvergütung und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.
4. Die jeweils bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgeführt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Währung des Anteilwertes, — Ausgabeaufschlag, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme oder eine Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

ANTEILSCHEINE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 4

Anteilscheine

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

§ 5

Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Der Ausgabeaufschlag beträgt bis zu 4 Prozent des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, für das OGAW-Sondervermögen oder für eine oder mehrere Anteilklassen einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen oder von der Berechnung eines Ausgabeaufschlages abzusehen. ~~Die Gesellschaft hat im Verkaufsprospekt Angaben zum Ausgabeaufschlag nach Maßgabe des § 165 Abs. 3 KAGB zu machen.~~

2. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

§ 6 Kosten

1. Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens eine jährliche Vergütung von bis zu 0,60 Prozent des ~~Durchschnittswertes~~**durchschnittlichen Nettoinventarwertes** des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der sich jeweils aus den Monatsendwerten errechnet. Die Vergütung wird monatlich anteilig erhoben. ~~Es steht der Gesellschaft frei, für das OGAW-Sondervermögen oder für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Vergütung zu berechnen oder von der Berechnung einer Vergütung abzusehen. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobene Verwaltungsvergütung an.~~
~~2. Die Gesellschaft kann für die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens ferner eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von bis zu 15 Prozent (Höchstbetrag) des Betrages erhalten, um den die Anteilwertentwicklung die Entwicklung des Vergleichsindex am Ende einer Abrechnungsperiode übersteigt (Outperformance über den Vergleichsindex), höchstens jedoch bis zu 2 Prozent des Durchschnittswerts des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobene erfolgsabhängige Vergütung an.~~

~~Unterschreitet die Anteilwertentwicklung am Ende einer Abrechnungsperiode die Performance des Vergleichsindex (negative Benchmark-Abweichung), so erhält die Gesellschaft keine erfolgsabhängige Vergütung. Entsprechend der Berechnung bei positiver Benchmark-Abweichung wird auf Basis des vereinbarten Höchstbetrages der negative Betrag pro Anteilwert errechnet und auf die nächste Abrechnungsperiode vorgetragen. Für die nachfolgende Abrechnungsperiode erhält die Gesellschaft nur dann eine erfolgsabhängige Vergütung, wenn der aus positiver Benchmark-Abweichung errechnete Betrag den negativen Vortrag aus der vorangegangenen Abrechnungsperiode am Ende der Abrechnungsperiode übersteigt. In diesem Fall besteht der Vergütungsanspruch aus der Differenz beider Beträge. Ein verbleibender negativer Betrag pro Anteilwert wird wieder in die neue Abrechnungsperiode vorgetragen. Ergibt sich am Ende der nächsten Abrechnungsperiode erneut eine negative Benchmark-Abweichung, so wird der vorhandene negative Vortrag um den aus dieser negativen Benchmark-Abweichung errechneten Betrag erhöht. Bei der Berechnung des Vergütungs-~~

~~anspruchs werden negative Vorträge der vorangegangenen fünf Abrechnungsperioden berücksichtigt.~~

~~Die Abrechnungsperiode beginnt am 1.01 und endet am 31.12 eines Kalenderjahres. Die erste Abrechnungsperiode beginnt mit der Auflegung des OGAW-Sondervermögens und endet erst am zweiten 31.12, der der Auflegung folgt.~~

~~Als Vergleichsindex wird der „MSCI World Net Total Return EUR“ festgelegt.~~

~~Die erfolgsabhängige Vergütung wird durch den Vergleich der Entwicklung des Vergleichsindex mit der Anteilwertentwicklung, die nach der BVI-Methode¹ berechnet wird, in der Abrechnungsperiode ermittelt. Zur Ermittlung der Anteilwertentwicklung des OGAW-Sondervermögens wird der Anteilwert am Geschäftsjahresende mit dem Anteilwert zum Ende des Vorjahres verglichen, wobei Ausschüttungen und zu Lasten des OGAW-Sondervermögens geleistete Steuerzahlungen dem Anteilwert rechnerisch wieder zugeschlagen werden (BVI-Methode).~~

~~Die dem OGAW-Sondervermögen belasteten Kosten dürfen vor dem Vergleich nicht von der Entwicklung des Vergleichsindex abgezogen werden.~~

~~Entsprechend dem Ergebnis eines täglichen Vergleichs wird eine angefallene erfolgsabhängige Vergütung im OGAW-Sondervermögen zurückgestellt. Liegt die Anteilwertentwicklung während der Abrechnungsperiode unter der des Vergleichsindex, so wird eine in der jeweiligen Abrechnungsperiode bisher zurückgestellte, erfolgsabhängige Vergütung entsprechend dem täglichen Vergleich wieder aufgelöst. Die am Ende der Abrechnungsperiode bestehende, zurückgestellte erfolgsabhängige Vergütung kann entnommen werden.~~

~~Falls der Vergleichsindex entfallen sollte, wird die Gesellschaft einen angemessenen anderen Index festlegen, der an die Stelle des genannten Index tritt.~~

~~Die erfolgsabhängige Vergütung kann auch dann entnommen werden, wenn der Anteilwert am Ende des Abrechnungszeitraumes den Anteilwert zu Beginn des Abrechnungszeitraumes unterschreitet (absolut negative Anteilwertentwicklung).~~

2. Die Gesellschaft belastet dem OGAW-Sondervermögen die Kosten, welche durch externe Dienstleister aus der Verwaltung von Derivate-Geschäften, der Meldung von Derivate-Geschäften und bei der Verwaltung von Sicherheiten für diese Geschäfte entstehen. Darüber hinaus können dem OGAW-Sondervermögen auch die Kosten aus der

¹ Informationen zur BVI-Methode:
<http://www.bvi.de/statistik/wertentwicklung/>

Regulierung von nicht börsengehandelten Derivaten, aus den Anforderungen der zentralen Gegenparteien und den Meldungen an Transaktionsregister direkt belastet werden (sog. EMIR-Kosten, resultierend aus der EU-Verordnung Nr. 648/2012). Die vorstehenden Kosten werden nicht von der Verwaltungsvergütung abgedeckt. In diesem Fall erhalten die externen Dienstleister zusammen eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,05 Prozent p.a. des Durchschnittswertes des OGAW-Sondervermögens, die aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird. Es steht im Ermessen der Gesellschaft, ganz oder teilweise von einer Belastung der Vergütung abzusehen.

3. Die Verwahrstelle erhält für ihre Tätigkeit eine jährliche Vergütung von bis zu 0,05–Prozent des ~~Durchschnittswertes~~ **durchschnittlichen Nettoinventarwertes** des OGAW-Sondervermögens **in der Abrechnungsperiode**, errechnet aus den Monatsendwerten (jedoch mindestens EUR 2.250 pro Monat ~~je~~ **pro** Anteilklasse). Die Vergütung wird monatlich anteilig erhoben.
4. ~~4.~~ Der Betrag, der jährlich aus dem OGAW-Sondervermögen nach der vorstehenden Ziffer 1 bis 3 als Vergütung entnommen wird, kann insgesamt bis zu 0,70 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird, betragen.
5. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des OGAW-Sondervermögens:

~~a)~~

a) bankübliche ~~Depotgebühren~~ **Depot- und Kontogebühren**, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer ~~Wertpapiere~~ **Vermögensgegenstände** im Ausland;

~~b)~~

b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen);

~~c)~~

c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des ~~Auflösungsberichtes~~ **Auflösungsberichtes**;

~~d)~~

d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über ~~Fondsverschmelzungen und der Information~~ **Verschmelzungen von Investmentvermögen** und außer im Fall der **Informationen** über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der ~~Anteilwertermittlung~~ **Anteilwertermittlung**;

~~e)~~

e) Kosten für die Prüfung des OGAW-Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des OGAW-Sondervermögens;

~~f)~~

f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;

~~g)~~

g) Kosten für die Geltendmachung und ~~Durchsetzung~~ **Durchsetzung** von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für ~~die~~ Rechnung des OGAW-Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des OGAW-Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;

~~h)~~

h) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das OGAW-Sondervermögen erhoben werden;

~~i)~~

i) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das OGAW-Sondervermögen;

~~j)~~

j) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;

~~k)~~

k) Kosten für die Beauftragung von ~~Stimmrechtsbevollmächtigten~~ **Stimmrechtsbevollmächtigten**;

~~l)~~

l) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des OGAW-Sondervermögens durch Dritte;

~~m)~~

m) **Steuern, die anfallen** im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen ~~–sowie–~~, **im Zusammenhang mit** den vorstehend genannten Aufwendungen ~~anfallende~~ **Steuern einschließlich der** und im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung ~~entstehenden Steuern~~.

~~5.~~

6. Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem OGAW-Sondervermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet.

~~6.~~

7. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeaufschläge offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen und Aktien im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen oder Aktien, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die

Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist als Verwaltungsvergütung für die im OGAW-Sondervermögen gehaltenen Anteile oder Aktien berechnet wurde.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 7

Ausschüttung / Thesaurierung

1. Für die ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Dividenden, Zinsen und Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - aus. Realisierte Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren

Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15% des jeweiligen Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.

3. Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sondervermögen bestimmt werden.
4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von ~~drei~~ vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres. Zwischenausschüttungen sind zulässig.
5. Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Dividenden, Zinsen und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteile im Sondervermögen anteilig wieder an.

§ 8

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des OGAW-Sondervermögens beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

Die Anteilinhaber des OGAW-Sondervermögens können Ihre Anteile ohne weitere Kosten bei der Lupus alpha Investment GmbH zurückgeben oder in Anteile eines anderen Sondervermögens, das mit den bisherigen Anlagegrundsätzen vereinbar ist, ohne weitere Kosten umtauschen, sofern ein solches Sondervermögen bei der Lupus alpha Investment GmbH verwaltet wird.

Für das benannte OGAW-Sondervermögen erscheint zum 01. Januar 2020 eine aktualisierte Ausgabe des Verkaufsprospekts, welches bei der Lupus alpha Investment GmbH, Speicherstraße 49-51, 60327 Frankfurt am Main, auf Nachfrage kostenfrei erhältlich oder jederzeit unter www.lupusalpha.de kostenfrei abrufbar ist.

Frankfurt am Main im September 2019

Lupus alpha Investment GmbH
Die Geschäftsführung